

Rundschreiben LBR 19/01

Betrifft: Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Ziel dieses Rundschreibens ist es, das neue Register der wirtschaftlichen Eigentümer vorzustellen, welches gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (loi du 13 janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs) (hiernach „Gesetz vom 13. Januar 2019“ genannt) erschaffen wurde.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 wandelt Bestimmungen des Artikels 30 der Richtlinie (EU) 2015/849, welche die Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer behandeln, wie abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843, in nationales Recht um. Das LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS, bereits Verwalter des Handels- und Firmenregisters (RCS), sieht sich in der Aufgabe, die administrative Verwaltung dieses neuen Registers zu übernehmen, und dies unter der Aufsicht des Justizministers, jedoch bleibt der Staat Eigentümer dieser Datenbank.

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist dazu berufen, die angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer der Einrichtungen, die diesem Gesetz unterliegen, zu sammeln, und diese der Öffentlichkeit, den Fachleuten, sowie den nationalen Behörden, die verantwortlich sind für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, zugänglich zu machen.

1. Anwendungsbereich des RBE

1.1 Eingetragene Einrichtungen, die der Pflicht unterliegen, ihre wirtschaftlichen Eigentümer im RBE einzutragen

Der Artikel 1, 4° des Gesetzes vom 13. Januar 2019 definiert die „eingetragenen Einrichtungen“ („entités immatriculées“), die dazu verpflichtet sind, die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer in Anwendung des Artikels 3 desselben Gesetzes mitzuteilen.

Demzufolge unterliegen die gemäß Artikel 1 Punkt 2 bis 15 des abgeänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 bezüglich des Handels- und Firmenregisters (loi modifiée du 19 décembre 2002 concernant le registre de commerce et des sociétés ainsi que la comptabilité et les comptes annuels des entreprises) im RCS eingetragenen Einrichtungen dieser Pflicht.

Somit geht aus dieser Definition hervor, dass alle im RCS eingetragenen Einrichtungen ihre wirtschaftlichen Eigentümer beim RBE angeben müssen, mit der einzigen Ausnahme der Kaufmänner/Kauffrauen (commerçants personnes physiques).

1.2 Die beim RBE einzutragenden Personen

Der Artikel 1, 3° des Gesetzes vom 13. Januar 2019 definiert ebenfalls den Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ („bénéficiaire effectif“), indem er auf den Artikel 1 Absatz 7 des abgeänderten Gesetzes vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (loi modifiée du 12 novembre 2004 relative à la lutte contre le blanchiment et contre le financement du terrorisme) verweist.

Somit sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, oder alle natürlichen Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird, einzutragen.

Hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

a) bei Gesellschaften:

i) alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Europäischen Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 Prozent zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 Prozent zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

ii) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach Ziffer i) ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, alle natürlichen Personen, die der Führungsebene angehören;

b) bei Trusts:

i) den Settlor;

ii) alle Trustee(s);

iii) den Protektor, sofern vorhanden;

iv) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;

c) bei juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, die natürliche(n) Person(en), die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Buchstabe b) genannten Funktionen bekleidet/bekleiden;

Es obliegt den Einrichtungen, die dem Gesetz vom 13. Januar 2019 unterliegen, festzulegen, wer ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind, deren Identität im RBE angegeben werden müssen.

2. Die Erklärungen beim RBE

2.1 Liste der zu übermittelnden Informationen

Die gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13 Januar 2019 zu übermittelnden Angaben müssen angemessen, präzise und aktuell sein in Anwendung des Artikels 4 (2) des Gesetzes. Eine strafrechtliche Sanktion ist laut Artikel 20 (2) des Gesetzes vorgeschrieben, falls die eingetragene Einrichtung wissentlich beantragt, falsche, unvollständige oder nicht aktuelle Informationen einzutragen.

2.1.1 Information bezüglich des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s)

Der Artikel 3 (1) des Gesetzes vom 13. Januar 2019 listet die beim RBE zu übermittelnden Informationen bezüglich der wirtschaftlichen Eigentümer, der dem Gesetz unterliegenden eingetragenen Einrichtungen, auf.

Somit müssen folgende Informationen bezüglich der Person des wirtschaftlichen Eigentümers übermittelt werden:

- > Die Nach- und Vornamen,
- > Die Nationalität(en),
- > Das Geburtsdatum (Tag, Monat und Jahr),
- > Der Geburtsort,
- > Das Wohnsitzland,
- > Die genaue Privatadresse oder die genaue professionelle Adresse:
 - Für die luxemburgischen Adressen, der gewöhnliche Wohnsitz, welcher im Nationalregister de Privatpersonen (Registre national des personnes physiques) eingetragen ist, oder für die professionellen Adressen, die Ortschaft, die Straße und die Hausnummer, die im Nationalregister der Ortschaften und Straßen (Registre national des localités et des rues) stehen, gemäß Artikel 2, Absatz g) des abgeänderten Gesetz vom 25. Juli 2002 über die Reorganisation der Kataster- und Topografieverwaltung (loi modifiée du 25 juillet 2002 portant réorganisation de l'administration du cadastre et de la topographie), sowie die Postleitzahl;
 - Für die ausländischen Adressen, die Ortschaft, die Straße und die Hausnummer, sowie die Postleitzahl und das Land,
- > Die Identifizierungsnummer, vorgesehen durch das abgeänderte Gesetz vom 19. Juni 2013 in Bezug auf die Identifizierung der natürlichen Personen (loi modifiée du 19 juin 2013 relative à l'identification des personnes physiques), für die Personen, die im nationalen Register der natürlichen Personen eingetragen sind,
- > Die ausländische Identifizierungsnummer, für die Personen, die nicht ansässig sind und die nicht im nationalen Register der natürlichen Personen eingetragen sind,
- > Die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Für die wirtschaftlichen Eigentümer, die nicht über eine luxemburgische nationale Identifizierungsnummer verfügen, wird der Verwalter des RBE keine solche Nummer im Nationalregister der Privatpersonen erstellen. Es wird nur die ausländische Identifizierungsnummer, die vom Erklärenden mitgeteilt wird, im RBE eingetragen.

2.1.2 Besonderer Fall der Gesellschaften die ihre Wertpapiere auf einem geregelten Markt anerkennen lassen

Der Abschnitt (2) des vorgenannten Artikels 3 sieht vor, dass spezifische Informationen übermittelt werden, falls die eingetragene Gesellschaft, die sich im Anwendungsbereich des Gesetzes vom 13. Januar 2019 befindet, ihre Wertpapiere auf einem geregelten Markt anerkennen lässt und dies im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Drittland welches Verpflichtungen auferlegt, die von der Europäischen Kommission im Sinne der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, als gleichwertig anerkannt wurden.

In einer solchen Situation, muss die Gesellschaft nur den Namen des geregelten Marktes, auf dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, im RBE eintragen.

2.2 Erklärungsverfahren beim RBE

Die Eintragungen im RBE werden elektronisch auf der Webseite www.lbr.lu, über das Portal des RBE anhand einer Erklärung an den Verwalter des RBE übermittelt.

2.2.1 Wer führt die Eintragungen durch?

Der Artikel 4 (1) des Gesetzes vom 13. Januar 2019 sieht vor, dass die eingetragene Einrichtung oder gegebenenfalls sein Mandatar dazu verpflichtet ist, die wirtschaftlichen Eigentümer der Einrichtung einzutragen.

Der gleiche Artikel erlaubt es ebenfalls dem Notar, Verfasser der Gründungsurkunde oder jedes Änderungsaktes der eingetragenen Einrichtung, die Eintragungen der gesetzlich vorgesehenen Informationen vorzunehmen.

Ebenfalls bietet das LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS den eingetragenen Einrichtungen oder deren Mandatar(en) ein Assistenzbüro an, falls diese nicht über eine Internetverbindung oder das nötige Material, um online eine Eintragung im RBE zu tätigen, verfügen. In diesem Fall handelt der Verwalter im Auftrag des Antragstellers, auf Grundlage eines vorher von diesem erhaltenen Mandats, wodurch die Verantwortung der Eintragung somit auf dem Antragsteller lastet.

2.2.2 Wie wird die Eintragung durchgeführt?

Der Erklärende muss sich auf der Webseite des LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS, über das Portal des RBE anhand einer gesicherten Verbindung (mit Hilfe eines Luxtrust Zertifikates) anmelden, um auf die Eintragungen im RBE zugreifen zu können.

Nach der Anmeldung des Erklärenden der eingetragenen Einrichtung in dessen Namen er handelt, wird dem Erklärenden ein elektronisches Erklärungsformular bereitgestellt, um die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu übermitteln. Die Erklärung beim RBE erfolgt nachweislich nach Ausfüllen dieses Formulars.

In bestimmten Fällen, sind dem Erklärungsformular ebenfalls Belege hinzuzufügen. Diese Belege sind folgende:

- > Die Kopie eines offiziellen Dokumentes, anhand dessen die Identität der einzutragenden Privatperson festgestellt werden kann, falls diese nicht über eine luxemburgische nationale Identifizierungsnummer verfügt.
Diesem Dokument muss seine Übersetzung in französischer, deutscher oder luxemburgischen Sprache hinzugefügt werden, falls dieses offizielle Dokument nicht in lateinischen Standartzeichen verfasst ist.

Falls diese Person hingegen über eine luxemburgische nationale Identifizierungsnummer verfügt, muss kein Identitätsausweis beigefügt werden.

- > Der begründete Antrag auf eingeschränkten Zugang der Informationen, im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Januar 2019, falls die Einrichtung oder der wirtschaftliche Eigentümer von dieser Ausnahme betroffen ist (siehe Punkt **3.3**).

- > Ein Nachweis, dass es sich bei der Gesellschaft um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt und dies im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Drittland welches Verpflichtungen auferlegt, die von der Europäischen Kommission im Sinne der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, als gleichwertig anerkannt wurden.

In Anwendung des Artikels 6 Absatz (2) des Gesetzes vom 13. Januar 2019, verfügt der Verwalter über eine Frist von 3 Arbeitstagen ab der Übermittlung der Anfrage von der eingetragenen Einrichtung oder seinem Mandatar, um die Eintragung vorzunehmen. Nach der Annahme des Antrags wird die übermittelte Information im RBE eingetragen und der Verwalter sendet dem Erklärenden einen Annahmebeleg zu, um die ordnungsgemäß durchgeführte Eintragung im RBE zu bestätigen. Die der Erklärung eventuell hinzugefügten Belege werden ebenfalls mit zurückgeschickt.

Falls der Eintragungsantrag jedoch unvollständig ist oder nicht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht, oder die angegebenen Informationen nicht mit denen auf den zugefügten Belegen übereinstimmen, lehnt der Verwalter den Antrag ab und schickt diesen gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 dem Erklärenden zurück mit der Bitte, um Regelung des Antrags innerhalb von 15 Tage.

Falls der wieder eingereichte Antrag immer noch nicht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht oder die fehlenden Informationen oder Belege immer noch nicht übermittelt wurden, setzt der Verwalter die betroffene Einrichtung über seine begründete Ablehnung der Eintragung in Kenntnis. Diese hat die Möglichkeit ein Rechtsbehelf gegen diese Ablehnung einzulegen. Dieser Einspruch ist für Kaufleute bei dem der Kammer vorsitzenden Richter des für Handelssachen zuständigen Bezirksgerichts oder für die von Artikel 1 Punkt 6, 7, 8, 10 und 11 des abgeänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 bezüglich des Handels- und Firmenregisters (loi modifiée du 19 décembre 2002 concernant le registre de commerce et des sociétés ainsi que la comptabilité et les comptes annuels des entreprises) betroffenen Personen bei dem Präsidenten des zivilen Bezirksgericht einzulegen.

2.2.3 Welche Fristen gelten um die Einreichungen im RBE zu verrichten?

Im Allgemeinen muss die Eintragung der Informationen der wirtschaftlichen Eigentümer und die damit verbundenen Änderungen laut Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 innerhalb eines Monats erfolgen, von dem Zeitpunkt an, an dem die eingetragene Einrichtung, die dem Gesetz vom 13. Januar 2019 unterliegt, zur Kenntnis genommen hat oder zur Kenntnis hätte nehmen müssen, von dem Ereignis der eine Eintragung oder Änderung erforderlich macht. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine strafrechtliche Sanktion laut Artikel 20 (1) des vorgenannten Gesetzes vorgesehen.

In Hinblick auf die Einführung des RBE, verfügen die eingetragenen Einrichtungen oder deren Mandatare, laut der Übergangsbestimmungen die im Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 vorgeschrieben sind, über eine Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Januar 2019, um die Eintragung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im RBE durchzuführen. Dieser Zeitraum ermöglicht es die neue Datenbank des RBE zu füllen.

2.2.4 Welche Gebühren werden für die Eintragung im RBE erhoben?

Der geltende Tarif, der mit dem der Verwaltungsgebühren (frais administratifs) übereinstimmt, ist von der Großherzoglichen Verordnung festgesetzt.

Während der Übergangszeit von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Januar 2019, werden die Einrichtungen, die die nötigen Schritte beim RBE durchführen, von den anfallenden Verwaltungsgebühren befreit.

Somit werden die Erklärungen bis zum Ende der Übergangsperiode, d.h. bis zum **31. August 2019 einschließlich**, kostenlos durchgeführt.

3. Die Einsicht des RBE von der Öffentlichkeit

In Anwendung des Artikels 27 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 ist die Einsicht des RBE erst nach Ablauf der Übergangsperiode von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes möglich.

Somit ist die Einsicht des RBE erst ab dem **1. September 2019** zugänglich.

3.1 Online Befragung des RBE

Die Öffentlichkeit hat kostenlosen Zugriff auf das RBE, indem sie sich auf der Webseite des LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS www.lbr.lu anmeldet und das Portal des RBE auswählt.

Die Suche wird entweder anhand der Registernummer der Einrichtung im RCS oder seiner Bezeichnung durchgeführt.

Die Angaben zu denen die Allgemeinheit Zugriff hat, sind im Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 aufgezählt. In diesem Sinne ist die Gesamtheit der im RBE eingetragenen Informationen der betroffenen Einrichtung einsehbar, abgesehen der Angaben bezüglich der genauen Adressen und der Identifizierungsnummern der eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer, ebenso wie die Angaben bezüglich der besonderen wirtschaftlichen Eigentümern, für die eine Anfrage zum eingeschränkten Zugang zu seinen Angaben vom Verwalter des RBE akzeptiert wurde, in Anwendung des Artikels 15 des Gesetzes von 2019.

Falls die Einrichtung keine Eintragung beim RBE getätigt hat oder beim RBE gestrichen wurde, wird die Suche erfolglos sein und kein Resultat anzeigen.

3.2 Auszug des RBE

Es ist möglich ein Auszug des RBE zu bestellen, der die getätigten Einschreibungen einer eingetragenen Einrichtung übernimmt in Anwendung des Artikels 14 des Gesetzes vom 13. Januar 2019. Der Antrag gilt einer durch deren RCS-Registernummer bestimmten Einheit und wird an den Verwalter des RBE über dessen Webseite gestellt. Falls keine Angabe im RBE bezüglich einer Einrichtung eingetragen wurde, ist es ebenfalls möglich ein Zertifikat zu bestellen, der diesen Sachverhalt bestätigt.

Die Angaben bezüglich der genauen Adressen und Identifizierungsnummern der eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer, ebenso wie die Angaben bezüglich der besonderen wirtschaftlichen Eigentümern, für die eine Anfrage zum eingeschränkten Zugang zu seinen Angaben vom Verwalter des RBE akzeptiert wurde, in Anwendung des Artikels 15 des Gesetzes von 2019, erscheinen nicht auf den Auszügen des RBE.

Die Auszüge und Zertifikate können elektronisch oder auf Sicherheitspapier ausgestellt werden und enthalten somit dementsprechend eine elektronische oder manuelle Unterschrift des Verwalters.

Diese Dokumente werden gegen Bezahlung von Verwaltungskosten, die durch die Großherzogliche Verordnung festgelegt wurden, ausgestellt.

3.3 Eingeschränkter Zugang der Informationen eines wirtschaftlichen Eigentümers

Der Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 erlaubt es, den Zugriff auf die übermittelten Angaben den wirtschaftlichen Eigentümer betreffend, der dem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt ist oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, der Öffentlichkeit zu verwehren, falls die eingetragene Einrichtung oder der wirtschaftliche Eigentümer dies beantragt. Somit sind die Angaben des wirtschaftlichen Eigentümers, falls dieser im RBE eingetragen ist, weder auf dem Portal des RBE einsehbar noch werden sie auf dem vom Verwalter des RBE ausgestellten Auszug angezeigt. Sie werden durch einen Vermerk ersetzt, dass die Angaben nicht einsehbar sind und dies in Anwendung des genannten Artikels 15.

Der Antrag auf eingeschränkten Zugang in Anwendung des vorgenannten Artikels 15, ist von der erklärenden Einrichtung oder vom wirtschaftlichen Eigentümer selber an den Verwalter des RBE über die Webseite des LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS zu richten. Der Antrag muss begründet sein, da dieser der Einschätzung des Verwalters unterliegt, der die außergewöhnliche Art dieser Umstände, die diese Anfrage geltend macht ausführlich beurteilen muss.

Praktisch gesehen, bedeutet dies, dass sobald ein Antrag auf eingeschränkten Zugang vom Verwalter des RBE entgegengenommen wird, die Angaben bezüglich des wirtschaftlichen Eigentümers, der von der Anfrage betroffen ist, nicht mehr von der Öffentlichkeit einsehbar sind, schon bevor eine Entscheidung vom Verwalter getroffen wurde und dies bis dass der Verwalter einen Beschluss über den Antrag gefasst hat.

- > Falls es sich zeigt, dass der Verwalter den Antrag auf eingeschränkten Zugang der Informationen des wirtschaftlichen Eigentümers ablehnt, verfügt der Antragsteller über eine Frist von 15 Tagen um einen Einspruch gegen die Entscheidung des Verwalters einzulegen. Während dieser Frist bleiben die Angaben für die Öffentlichkeit nicht einsehbar.
- > Falls der Verwalter dem Antrag auf eingeschränkten Zugang stattgibt, bleiben die Informationen während der ganzen Dauer, für die die Einschränkung angenommen wurde, für die Öffentlichkeit nicht einsehbar.

Somit müssen die wirtschaftlichen Eigentümer die einem unverhältnismäßigem Risiko, wie oben aufgezählt, ausgesetzt sind, in jedem Fall im RBE eingetragen werden, aber die Angaben werden nicht für die Öffentlichkeit einsehbar sein, wenn ein Antrag auf eingeschränkten Zugang vorgebracht und vom Verwalter angenommen wurde.

Diese Einschränkung des Zugangs auf die Informationen ist zeitlich begrenzt und kann nur für die Dauer angenommen werden, die diese rechtfertigt, ohne jedoch die maximale Dauer von 3 Jahren zu überschreiten. Nach Ablauf dieser Zeit, werden die Angaben wieder für die Öffentlichkeit einsehbar, es sei denn der Antrag auf Einschränkung des Zugangs wurde spätestens ein Monat vor Ablauf des Datums der Einschränkung verlängert.

Die in diesen besonderen Umständen vom Verwalter getroffenen Entscheidungen, seien sie positiv oder negativ, werden auf einer Liste auf dem Portal des RBE offengelegt. Auf dieser Liste erscheinen die Einrichtungen, für welche ein Antrag auf Einschränkung des Zugangs der Informationen von mindestens einem seiner wirtschaftlichen Eigentümer vom Verwalter bearbeitet wurde. Die betroffene Einrichtung erscheint während eines Monats auf dieser Liste, ab der Entscheidung die vom Verwalter getroffen wurde.

Die geltenden Gesetzestexte sind auf der Webseite des LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS www.lbr.lu verfügbar.

Für LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS

(s.) Yves Gonner
Directeur



Die aufgeführten Anmerkungen LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS:

- sind allgemeiner Natur und betreffen keine bestimmte natürliche oder juristische Person;
 - sind dokumentarischer und erläuternder Natur;
 - sollen eine bestimmte Anzahl von Fragen der Anwender des RCS oder des RBE beantworten;
 - haben keinen gesetzlichen Wert, das LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS kann in keinster Weise dafür haftbar gemacht werden;
 - sind nicht zwangsläufig vollständig, erschöpfend, genau oder aktuell;
 - stellen keine professionelle oder juristische Meinung dar;
 - stellen lediglich die Ansicht des LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS bezüglich einer bestimmten Anzahl von Fragen dar, vorbehaltlich der eventuellen Auslegung durch die entsprechenden Gerichte.
-